

Synopsis der Entwürfe der Zweckverbandssatzung Breitbandausbau Landkreis Böblingen

		Version 19.07.2018, Anlage 2 der KT-Drucks. Nr. 186/2018/1	Version 30.10.2018, Anlage 1 der KT-Drucks. Nr. 226/2018
I. Präambel		-	-
II. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften	(5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.	Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.
	§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes	(4) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben	Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) notwendig sind, selbst betreiben.
		(5) Darüber können dem Zweckverband folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung für die Verbandsmitglieder übertragen werden:	Darüber können dem Zweckverband durch entsprechenden Einzelauftrag der betreffenden Verbandsmitglieder folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung übertragen werden:
III. Verfassung und Verwaltung	§ 3 Organe des Zweckverbandes	-	-
	§ 4 Verbandsversammlung	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.	Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den (Ober-)Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten
		(3) m) + l) Geschäftsordnungen	Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
		(4) Die Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig	Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
	§ 5 Geschäftsgang	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter,	-
		Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter, dem Landrat des Landkreises Böblingen, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Beratendes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertritt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen gewählten Stellvertreter, der Landrat durch den Ersten Landesbeamten vertreten. Ist der Verbandsvorsitzende der Landrat, kommt ein weiterer Verwaltungsrat hinzu, welcher entsprechend von der Verbandsversammlung gewählt wird, ebenso dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit einen neuen stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitglieds wählen.
	§ 6 Verwaltungsrat	(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Verbandsmitglied Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.	Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.
		(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
		(4) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages	Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
		(5) d) fehlt	Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
		(5) i)	
	§ 7 Verbandsvorsitzender		
IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung	§ 8 Bedienstete des Zweckverbandes	(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.	Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.
	§ 9 Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital	(2)	
	§ 11 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
	§ 12 Örtliche Prüfung	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Böblingen übertragen. Die Kosten trägt der Kreis.	§ 12 Mitwirkungspflichten/ Örtliche Prüfung ist weggefallen
	§ 13 Mitwirkungspflichten		§ 13 Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen
V. Deckung des Finanzbedarfs	§ 14 Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen		§ 14 Öffentliche Bekanntmachung : Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen.
VI. Sonstige Bestimmungen	§ 15 Öffentliche Bekanntmachung	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Landkreises Böblingen unter www.lrabbb.de (nach dem für den Landkreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen.)	